



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau H. P.
Bundespolizeiamt C. .

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte B.

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundespolizeipräsidium Ost
Schnellerstraße 139 A/140, 12439 Berlin

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Rechts der Gleichstellungsbeauftragten, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz

am 17. August 2007

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Mai 2007 - 3 K 1597/06 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Aus den von ihr dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Unrecht abgelehnt hat.

1. Mit Verfügung vom 12.5.2006 setzte das Bundespolizeiamt C. die PHM N. mit Wirkung vom 1.6.2006 vorübergehend für die Dauer von vorerst drei Monaten von der Bundespolizeiinspektion K..... zum Bundespolizeiamt C. zur Verwendung als Mitarbeiterin bei der Gleichstellungsbeauftragten – der Antragstellerin – um. Mit Schreiben vom 28.8.2006 an das Bundespolizeiamt C. verlängerte das Bundespolizeipräsidium Ost die vorübergehende Umsetzung bis zum 30.8.2007. Mit weiterem Schreiben vom 28.11.2006 teilte das Bundespolizeipräsidium Ost dem Bundespolizeiamt C. sodann die Beendigung der vorübergehenden Umsetzung von PHM N. mit Ablauf des 30.11.2006 mit.

Das Verwaltungsgericht hat den der Sache nach auf die Weiterbeschäftigung der PHM N. bei der Gleichstellungsbeauftragten des Bundespolizeiamtes C. gerichteten Haupt- und Hilfsantrag abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Anträge seien unzulässig, weil vor Anrufung des Gerichts das nach §§ 21, 22 Abs. 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) vorgeschriebene Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Hierbei handele es sich um eine Zulässigkeitsvoraussetzung nicht nur für das Klage-

verfahren, sondern auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Zudem sei es der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 22 Abs. 3 BGleiG verwehrt, personelle Einzelmaßnahmen wie vorliegend die (vorzeitige) Beendigung der vorübergehenden Umsetzung der PHM N. gerichtlich überprüfen zu lassen. Hieran ändere auch nichts, dass die angegriffene Personalmaßnahme die Beendigung der Verwendung von PHM N. als zusätzliche Mitarbeiterin i.S.v. § 18 Abs. 3 Satz 2 BGleiG bei der Antragstellerin betreffe. Die Entscheidung, ob der Gleichstellungsbeauftragten zusätzliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zuzuordnen seien, liege im Ermessen der Dienststelle. Ein Anspruch auf Zuordnung ergebe sich nur dann, wenn sich das Ermessen der Dienststelle auf Null reduziert habe. Aber selbst in diesem Fall gebe § 18 Abs. 3 Satz 2 BGleiG keinen Anspruch auf Zuordnung einer konkreten Person.

Dagegen macht die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde geltend, das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 3 GG verlange, einstweiligen Rechtsschutz bei besonderer Eilbedürftigkeit schon vor Beendigung des Einigungsverfahrens zu gewähren, da andernfalls ein endgültiger Rechtsverlust eintreten könne. Ferner habe das Verwaltungsgericht rechtsirrig die Doppelnatur der Verfügung vom 28.11.2006 verkannt. Hierbei handele es sich nicht nur um eine Personalmaßnahme, welche die PHM N. betreffe, sondern auch um einen Eingriff in die Rechte der Antragstellerin als Gleichstellungsbeauftragte nach § 18 Abs. 5 BGleiG. Das Verwaltungsgericht habe nicht erkannt, dass die Dienststelle ihr Ermessen bereits durch die Zuordnung der PHM N. durch Verfügung vom 28.8.2006 ausgeübt habe und insoweit eine Ermessensreduzierung auf Null eingetreten sei.

2. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, den angefochtenen Beschluss infrage zu stellen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

a) Der Antrag ist jedoch bereits deshalb unzulässig, weil er nicht statthaft ist. Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz ist nicht vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich vorgehen kann.

Dies ergibt sich zunächst daraus, dass eine entsprechende Norm fehlt, wonach – wie im Personalvertretungsrecht in § 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 85 Abs. 2 ArbGG, §§ 935 ff. ZPO geregelt – einstweiliger Rechtsschutz zulässig wäre. Im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes ist das „gerichtliche Verfahren“ allein in § 22 BGleiG geregelt. Diese Vor-

schrift schließt ein Vorgehen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes indes nicht ein, sondern enthält lediglich Regelungen für die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage. Die dort getroffenen Regelungen, welche im Wesentlichen den in §§ 68 ff. VwGO enthaltenen Bestimmungen zum verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren nachempfunden wurden, sind mit dem Sinn und Zweck verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren, effektiven, insbesondere raschen Rechtsschutz zu gewähren, unvereinbar. So ist zunächst Voraussetzung für die Anrufung des Verwaltungsgerichts, dass die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 21 BGleiG gegen die aus ihrer Sicht gegen Gleichstellungsrecht verstoßende Maßnahme Einspruch eingelegt hat und dieser erfolglos geblieben ist (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BGleiG). Hieran hat sich – insoweit über die in §§ 68 ff. VwGO geregelte Verfahrensweise hinausgehend – ein nochmaliger Versuch anzuschließen, außergerichtlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Erst nach Scheitern dieses Versuchs ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet, der sodann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Feststellung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu beschreiten ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BGleiG). Dem gegenüber ist es für die Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes gerade kennzeichnend, dass das Ergebnis einer voranzugehenden verwaltungsinternen Rechtmäßigkeitskontrolle nicht abgewartet werden muss und auch eine bestimmte Frist für die Antragstellung bei Gericht grundsätzlich nicht besteht. Zudem ist die in § 22 Abs. 2 BGleiG vorgesehene Regelung, wonach in entsprechender Anwendung von § 75 Satz 2 bis 4 VwGO die vorzeitige Anrufung des Verwaltungsgerichts dann zulässig ist, wenn über den Einspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, ebenfalls eine allein auf das Klageverfahren zugeschnittene Verfahrensregelung, die auf Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes keine Anwendung finden kann.

Darüber hinaus ergibt sich nach systematischer und teleologischer Auslegung, dass es dem Konzept des Bundesgesetzgebers entspricht, der Gleichstellungsbeauftragten Rechtsschutzmöglichkeiten nur insoweit an die Hand zu geben, als dies ausdrücklich im Bundesgleichstellungsgesetz geregelt ist. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist damit ausgeschlossen.

Besonders deutlich wird dies im Hinblick auf die der Gleichstellungsbeauftragten in §§ 19, 20 BGleiG übertragenen Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Insoweit steht ihr zwar ein umfangreiches, mit Suspensiv- und Devolutiveffekt ausgestattetes Einspruchsrecht zu. Da aber gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 BGleiG lediglich § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO,

nicht aber § 80 Abs. 5 VwGO für entsprechend anwendbar erklärt wird, kann die Dienststelle den „Sofortvollzug“ anordnen, ohne dass die Gleichstellungsbeauftragte dagegen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich vorgehen könnte.

Dieses Konzept findet seine Fortsetzung im Klageverfahren. Hier ist zunächst das – im Vergleich zum Einspruchsrecht – eingeschränkte Rügepotenzial der Gleichstellungs-beauftragten zu beachten. Nach § 22 Abs. 3 BGleiG kann die Anrufung des Gerichts nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat oder dass die Dienststelle einen den Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat. Personelle Einzelmaßnahmen kann sie hingegen nicht gerichtlich überprüfen lassen; dies müssen die Beschäftigten selbst tun, wenn sie den Vollzug der Maßnahme verhindern wollen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.3.2001, BT-Drucksache 14/5679, S. 32). Diese Inkongruenz zwischen dem Einspruchs- und dem Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten verdeutlicht, dass eine gerichtliche Inanspruchnahme nur sehr eingeschränkt, nämlich nur soweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorliegt, zulässig ist (vgl. auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.3.2001, BT-Drucksache 14/5679, S. 32, wonach „ein gerichtliches Verfahren nur als allerletztes Mittel und nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen kann“). In allen anderen, gesetzlich nicht erfassten Fällen scheidet ein Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten, und damit auch die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, aus.

Aber auch soweit eine im Hinblick auf § 22 Abs. 3 BGleiG zulässige Klage der Gleichstellungsbeauftragten vorliegt, sind ihr keine prozessualen Rechte an die Hand gegeben, um die Anordnung der – gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 BGleiG ausgeschlossenen – aufschiebenden Wirkung der Klage zu erreichen. Vielmehr legt das Bundesgleichstellungsgesetz den Schwerpunkt auf eine außergerichtliche Streitbeilegung, indem es nicht nur ein Einspruchs-, sondern darüber hinaus ein Einigungsverfahren vorsieht, gegebenenfalls unter Beteiligung des für Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministeriums gemäß § 20 Abs. 3 BGleiG. Scheitert dieser außergerichtliche Versuch, kann die Gleichstellungs-beauftragte sodann allein das gerichtliche Verfahren nach § 22 BGleiG durchführen. Dieses dient – wie bereits dargelegt – nicht dem Schutz des von einer Einzelmaßnahme betroffenen Dritten. Vielmehr hat es die grundsätzliche Klärung der verwaltungsinternen Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten im Wege der gerichtlichen Feststellung zum Gegenstand. Da es insoweit eines besonderen Schutzes der Gleichstellungsbeauftragten während des anhängigen Klageverfahrens nicht

bedarf, wird folgerichtig gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 BGleiG die aufschiebende Wirkung der Klage ausgeschlossen, ohne dass das Gesetz ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorsehen würde.

Nichts anderes als für die in §§ 19, 20 BGleiG enthaltenen Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte der Gleichstellungsbeauftragten kann gelten, soweit diese Ansprüche durchsetzen will, die lediglich Hilfsfunktion für die Ausübung ihres Amtes haben. Hierzu zählen insbesondere ihre Rechte aus § 18 Abs. 2 bis 5 BGleiG, mithin auch das vorliegend geltend gemachte Recht auf Gewährung der notwendigen personellen Ausstattung. Diese Rechte hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen zu der abschließenden Regelung in § 22 BGleiG mit eingestellt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.3.2001, BT-Drucksache 14/5679, S. 32 f.), ohne jedoch positive Bestimmungen über das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu treffen.

Es verstößt schließlich auch nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, dass der Gleichstellungsbeauftragten einstweiliger Rechtsschutz vorenthalten bleibt. Der Begriff des Rechts im Sinne dieser Norm setzt ein spezifisch personales Element voraus. An einer solchen personalen Komponente fehlt es den der Antragstellerin in §§ 18 bis 20 BGleiG eingeräumten „Rechten“. Diese stehen ihr nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich in ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte und damit als Teil der Personalverwaltung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BGleiG) zu. Zutreffend werden daher überwiegend in solchen bloßen Organrechten keine Rechte im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gesehen, zu deren Schutz ein Rechtsweg eröffnet sein müsste. Soweit der Gesetzgeber – wie im Fall der kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit oder im Fall der Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 2 VwGO – auch Behörden und Verwaltungsträgern den Zugang zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, erfüllt er damit kein Verfassungsgebot, sondern verwirklicht allein politische Zweckmäßigkeitserwägungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.1985, DÖV 1986, 246; Schenke, in Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 4 RdNr. 37; Huber, in v. Mangoldt, Klein, Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., Art. 19 Abs. 4 RdNr. 384, jeweils mit weiteren Nachweisen).

b) Der vorliegende Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wäre darüber hinaus aber auch unbegründet. Die Antragstellerin vermag die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen, wonach ein Anspruch auf Zuordnung weiterer Mitarbeiter erst bei einer Ermessensreduzierung auf Null besteht. Soweit sie geltend macht, das Ermessen der Antrags-

gegnerin sei im Hinblick darauf auf Null reduziert, dass die PHM N. mit Verfügung vom 28.8.2006 der Antragstellerin bis zum 30.8.2007 zugeordnet wurde, ist dem nicht zu folgen. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die ursprüngliche Zuordnung der PHM N. oder deren Verlängerung im Hinblick darauf erfolgt war, dass jede andere Entscheidung der Dienststelle rechtsfehlerhaft gewesen wäre.

c) Schließlich setzt sich die Beschwerde auch nicht mit der – zutreffenden – Überlegung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass selbst im Fall einer Ermessensreduzierung auf Null jedenfalls kein Anspruch auf Zuordnung einer bestimmten Person besteht. Da jedoch auch im Beschwerdeverfahren sowohl Haupt- als auch Hilfsantrag der Antragstellerin darauf ausgerichtet sind, eine weitere Beschäftigung der PHM N. als Mitarbeiterin bei der Gleichstellungsbeauftragten zu erwirken, müsste der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes aus diesem Grund ebenfalls ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Dabei war der Regelstreitwert im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dahlke-Piel

Munzinger

Lenz